

Marc Liesching

Linke, Informationsfreiheit „trotz“ Netzwerkdurchsetzungsgesetz?

Louisa Linke, Informationsfreiheit „trotz“ Netzwerkdurchsetzungsgesetz?, Eine verfassungsrechtliche Betrachtung anhand der Compliance-Vorschriften, Internetrecht und Digitale Gesellschaft Bd. 30, Berlin (Duncker & Humblot) 2021, ISBN 978-3-428-18448-4, 89,90 EUR

MMR-Aktuell 2021, 444182 Das in der Schriftenreihe „Internetrecht und Digitale Gesellschaft“ erschienene Werk ist nicht die erste Dissertation, welche sich kritisch mit der Verfassungskonformität des NetzDG auseinandersetzt (vgl. zB schon Giere, Grundrechtliche Einordnung sozialer Netzwerke vor dem Hintergrund des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, Nomos, 2021). Erstmals wird aber ein besonderer Fokus auf die häufig in rechtlichen Publikationen zum NetzDG unterbelichtete Informationsfreiheit als „Zwillingsgrundrecht“ der Meinungsäußerungsfreiheit gelegt.

Nicht zuletzt auf Grund der einengenden Fokussierung auf die Prüfung der im NetzDG zentralen Compliance-Vorschriften (§ 3) am Beispiel des sozialen Netzwerks Facebook gelingt der Verfasserin über einen klassischen Prüfaufbau eine tiefenscharfe verfassungsrechtliche Analyse der Schranken-Schranken (S. 97 ff.), welche auch Aspekte der formalen Verfassungskonformität umfasst. Die Autorin folgt hierbei der Literaturmeinung, der zufolge es einer Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz des Bunds für die Regelung von Compliance-Vorschriften für Soziale Netzwerke ermangelt (s. hierzu etwa schon Gersdorf MMR 2017, 439 (441); Heidrich/Scheuch DSRITB 2017, 305 314)).

IRd Prüfung der materiellen Verfassungskonformität wird im Kontext der gesetzlichen Vorgabe der Löschung von „offensichtlich rechtswidrigen Inhalten“ in 24-Stunden-Frist auch das Bestimmtheitsgebot in den Blick genommen. Hierbei lässt die Bewertung der Verfasserin, nach der die Norm deshalb hinreichend bestimmt sei, da „letztlich“ der Begriff des Offensichtlichen nur „objektiv ausgelegt werden“ könne, freilich die zentrale Fragestellung offen, nach welchen Maßstäben eine solche Offensichtlichkeit in Bezug auf die Verwirklichung strafrechtlicher Äußerungsdelikte unter Einzelfallabwägungen mit Belangen der Meinungsfreiheit gerade „objektiv“ ermittelt werden kann. Wird zutreffend darauf hingewiesen, dass Löschungen durch soziale Netzwerke wie Facebook in der Praxis ganz überwiegend innerhalb von 24 Stunden erfolgten, so könnte dies gerade darauf beruhen, dass die sozialen Netzwerke in der Regel nicht wissen, ob ein Inhalt schon „offensichtlich“ rechtswidrig ist. Sie können jedoch im Zweifelsfall eine Löschung bereits in der kurzen Frist vornehmen, um jedes Risiko eine Bußgeldhaftung auszuschließen.

Ebenfalls kritisch gesehen werden kann der etwas eingeschränkte phänomenologische Blick auf die Löschraxis sozialer Netzwerke, soweit ausgeführt wird, „in der Realität“ sei „eine Flut von Löschungen bei Facebook bisher ausgeblieben“ (S. 142). Diese Einschätzung basiert offenbar nur auf den NetzDG-Transparenzberichten, lässt hingegen außer Betracht, dass Facebook – ebenso wie andere soziale Netzwerke – in einer vorgelagerten Prüfung ihrer eigenen Community-Standards vielfach mehr Beiträge löscht. Facebook hat allein im Bereich „Hassrede“ im Jahr 2020 ca. 80 Mio. Inhaltseinstellungen veranlasst. IRd Juristischen Evaluation im Auftrag des BMJV wird es als „durchaus plausibel“ angesehen, dass „Bußgeldandrohungen des NetzDG dazu anreizen“ könnten, „gegebenenfalls verstärkt auf Grundlage der Gemeinschaftsstandards zu löschen“ (vgl. Eifert, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 53; s.a. Schwartmann/Mühlenbeck ZRP 2020, 170). Die – möglicherweise auch NetzDG-getriebene – „Flucht“ in weit gefasste AGB wird jüngst auch durch den BGH plausibilisiert, soweit hierdurch das „Dilemma“ der sozialen Netzwerke zwischen dem Bereithalten StGB-widriger Inhalte einerseits und dem Löschen rechtskonformer Beiträge andererseits „verringert“ werde (vgl. BGH MMR 2021, 903 (910) mAnm Bafteh/van Hattem). Die vorliegende Dissertation nimmt diesen – gerade für die verfassungsrechtliche Beurteilung des NetzDG im Kontext der Informationsfreiheit wichtigen – Aspekt nur am Rande in den Blick.

Dessen ungeachtet sind die tiefen Ausführungen zur Angemessenheit der NetzDG-Compliance-Vorgaben bzgl. der Löschung rechtswidriger Inhalte innerhalb von 24 Stunden bzw. 7 Tagen gewinnbringend und im Ergebnis zustimmungswürdig. Dies gilt im Besonderen, soweit die Verfasserin auf die vielfach kaum mögliche Sachverhaltsaufklärung und Rechtsbewertung in Tagesfrist, den einseitigen Löschanreiz auf Grund fehlender Konsequenzen eines Overblockings sowie die vage Bußgeldbewehrung des „systemischen Versagens“ rekurriert. Die Ausführungen der Verfasserin bestechen insgesamt durch eine sehr breite Auswertung des Schrifttums und eine detaillierte Betrachtung, welche das Wertungsergebnis eines verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriffs in die Informationsfreiheit durch die NetzDG-Compliance-Regeln nachvollziehbar erscheinen lässt.

Die im 4. Kapitel diskutierten Regulierungsalternativen für eine Compliance etwa in Bezug auf Anhörungen erscheinen freilich nur noch bedingt der aktuellen Praxis zugänglich. Die Autorin weist zwar darauf hin, dass eine lediglich auf NetzDG-Fälle fokussierte Verpflichtung zu Stellungnahmeverfahren evident den Anreiz einer Löschung nach AGB verstärken würde (S. 209). Indes wird aus Sicht der Rezensenten zu wenig berücksichtigt, dass in der Praxis bereits ganz überwiegend und vorrangig nach Community Standards gelöscht wird und die Regulierung StGB-relevanter Inhalte über das NetzDG schon jetzt ins Leere läuft und nahezu keine praktische Auswirkung zeigt (vgl. Liesching/Funke et al. Das NetzDG in der praktischen Anwendung, 2021, S. 15 ff.). IÜ ist auch zu beachten, dass § 3b NetzDG mWv 28.6.2021 ein Gegenvorstellungsverfahren vorsieht, das unabhängig davon gelten soll, ob einer Löschung eine NetzDG-Beschwerde zu Grunde liegt (vgl. Abs. 3 S. 1; hierauf hinweisend und

Informationspflichten bei Löschungen und Account-Sperrungen mit Blick auf wirksame AGB postulierend: BGH MMR 2021, 903 (911) insb. Rn. 85).

Die Dissertation schließt dessen ungeachtet die bisher im Schrifttum bestehende Lücke einer spezifischen Analyse der NetzDG-Compliance-Vorgaben gerade im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Informationsfreiheit. Die umfassende Berücksichtigung der komplexen Rechtsliteratur sowie die Analyse einer Vielzahl der durch §§ 3 und 4 NetzDG berührten Fragen fundiert ein wertvolles Gesamtwerk zum NetzDG, auf welches in der – auch rechtspolitisch – mit hoher Wahrscheinlichkeit aktuell und brisant bleibenden Diskussion künftig Bezug genommen werden kann. Dem Werk ist weite Verbreitung zu wünschen.

Professor Dr. Marc Liesching ist Professor für Medienrecht und Medientheorie an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur in Leipzig und Mitherausgeber der MMR.